



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0194-RD 3/2015

Wien, am 4. Dezember 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen vom 19.10.2015, Nr. 6830/J, betreffend Verwendung von Thermopapier

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen vom 19.10.2015, Nr. 6830/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Inverkehrsetzen von Bisphenol A ist (BPA) durch die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) EU-weit einheitlich geregelt.

Frankreich hat im Jänner 2014 einen Beschränkungsvorschlag (Annex XV dossier) für Bisphenol A in Thermopapier zum Schutz des Kassenpersonals eingereicht. Der wissenschaftliche Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) stimmte dem französischen Beschränkungsvorschlag im Juni 2015 zu, eine vorläufige Stellungnahme des ECHA Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) wurde im September 2015 vorgelegt. Die EK entscheidet nach Vorliegen von beiden finalen Stellungnahmen über eine entsprechende Beschränkung von BPA. In beiden Ausschüssen ist Österreich vertreten.



Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich wird eine Entsorgung mit dem Restmüll empfohlen.

Zugleich kann aber davon ausgegangen werden, dass geringe in die Altpapiersammlung eingebrachte Mengen keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Zu Frage 5:

Mit der Entsorgung über den Restmüll wird Thermopapier entweder unmittelbar (Müllverbrennung) oder nachfolgend (thermische Verwertung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung) energetisch genutzt. Dabei ist in dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen von einer vollständigen Zerstörung von Bisphenol A (Oxidation zu CO₂ und Wasser) auszugehen.

Zu Frage 6:

„Sondermüll“ ist weder ein rechtlich noch technisch definierter Begriff. Thermopapier mit Bisphenol A als Teil des reaktiven Farbsystems ist nach den Kriterien des Anhangs 3 der Richtlinie 98/2008/EG als nicht gefährlicher Abfall einzustufen (Anwendungskonzentrationen < 1 %; Grenzwert für eine Einstufung mit H361: 3 %).


Die Behandlung erfolgt in Österreich – wie in Beantwortung der Frage 5 ausgeführt – über den Restmüll. Konkrete Informationen über den Anteil von Thermopapier im Restmüll liegen nicht vor, wenngleich dieser als sehr gering anzunehmen ist.

Zu Frage 7:

Für Österreich liegen derzeit keine Daten vor, ob und in welchem Umfang die Aufbereitung von thermohaltigem Altpapier zu einer erhöhten Gewässerbelastung mit dem Stoff Bisphenol A beitragen.

In den vergangenen Jahren wurde Bisphenol A in Österreich bei verschiedenen Untersuchungsprogrammen in Gewässern und Kläranlagen erfasst. Diese Untersuchungen ergaben, dass sich Bisphenol A sehr gut in Kläranlagen abbaut (siehe <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0247.pdf>) und es konnte in Gewässern keine Bisphenol A - Konzentration über der in der Qualitätszielverordnung Chemie OG festgelegten Umweltqualitätsnorm beobachtet werden.

Der Bundesminister

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-16T12:37:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	